

Satzung der Bergischen Kunstgenossenschaft e.V. Wuppertal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist aus einem Zusammenschluss fortschrittlich gesinnter bergischer Künstler entstanden, welche ihre Aufgabe in der Pflege und der Förderung künstlerischen Schaffens sehen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Bergische Kunstgenossenschaft e.V." (BKG). Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, dieses wird insbesondere durch die Veranstaltung öffentlicher Kunstausstellungen und Vorträge verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Es gibt künstlerisch tätige Mitglieder und Fördermitglieder. Ehrenmitgliedschaften können vergeben werden.

1. Die künstlerische Mitgliedschaft können nur aktiv tätige bildende Künstler erwerben. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach Vorlage einer repräsentativen Anzahl eigener Arbeiten vor einer Jury der BKG erfolgen. Ausnahmen sind bei allgemein anerkannten Künstlerpersönlichkeiten möglich. Die Bewerbungen finden während der Jahreshauptversammlung statt. Die Jury besteht aus dem Vorstand und den anwesenden künstlerischen Mitgliedern.
2. Die Fördermitgliedschaft steht Freunden des Vereins offen; sie berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen. Fördermitglieder können keine eigenen Ausstellungen veranstalten.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gewählt.

4. Unkollegiales Verhalten oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, können den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet ein Ehrenrat, der bei Bedarf vom Vorstand gebildet und einberufen wird. Auch Streitigkeiten, die die Belange des Vereins oder der Mitglieder berühren, können vor den Ehrenrat gebracht und durch diesen entschieden werden. Bei Bedarf stellt der Vorstand eine Ehrenratsordnung auf, die von einer außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklärenden Austritt oder durch Ausschluss. Ein erneutes Eintreten bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand und eines Mehrheitsbeschlusses der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Schatzmeister/in und
dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand müssen mindestens zwei künstlerisch tätige Mitglieder angehören. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, danach das Los.
4. Wird auf Verlangen des Registergerichts eine Änderung der Satzung erforderlich, ist der Vorstand ermächtigt, die gewünschte Änderung vorzunehmen.
5. Der Vorstand bearbeitet Ausstellungsangebote und -nachfragen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird, gilt als volles Beitragsjahr. Die Zahlung des Beitrags hat innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu erfolgen. Zur Kostenersparnis soll die Beitragszahlung durch Einzugsermächtigung erfolgen.

Eingetragen in das Vereinsregister
Nr. *VR 1536*
Wuppertal, *24.10.05*
Gobelew, J.
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts



§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands nach Prüfung,
 - c) Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. bevollmächtigten Mitglieder. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins (§ 9).
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder 1/3 der Mitglieder verlangt.
3. Über das Ergebnis der Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Versammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Prüfer, die einmal wieder gewählt werden können.

§ 8 Satzungsänderungen

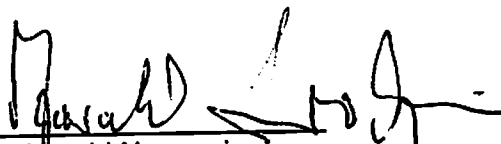
Vorschläge für Satzungsänderungen müssen dem Vorstand von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

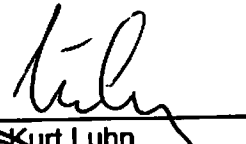
§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

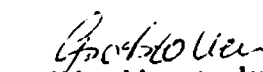
30. Mai 2005

Diese Satzung tritt am ~~30. März 2004~~ in Kraft.


Harald Nowoczin
1. Vorsitzender


Kurt Luhn
2. Vorsitzender

eingetragen in das Vereinsregister
VR 1536
Wuppertal, 24.10.2005


Urteilsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

